

Reform des Versicherungssteuerrechts – Auswirkungen auf internationale Versicherungsprogramme



*Ralf Becker,
geschäftsführender Gesellschafter,
Funk Gruppe GmbH*



*Nadine Benkel,
Referentin der Geschäftsführung,
Funk Gruppe GmbH*

Die Bundesregierung hat eine Reformierung des Versicherungssteuerrechts beschlossen; der entsprechende Gesetzesentwurf wurde am 29. Oktober 2020 vom Bundestag verabschiedet. Das Gesetz ist am 9. Dezember 2020 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und am 10. Dezember 2020 in Kraft getreten.

Offizielles Ziel der Reform ist es, durch ausdrückliche bzw. klarstellende Regelungen mehr Rechtssicherheit im Bereich des Versicherungssteuerrechts zu erreichen. Zudem will die Bundesregierung das Versicherungssteueraufkommen in Deutschland sichern.

Die Reform hat Auswirkungen auf viele Bereiche, etwa auf internationale Versicherungsprogramme in der Industrieversicherung. Immer schon brachte die richtige Gestaltung internationaler Versicherungsprogramme besondere Herausforderungen mit sich, auch im Hinblick auf die Versicherungssteuerallokation. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt für die Frage der Steuerbarkeit ist die Risikobeleghenheit. In Versicherungsverträgen, die grenzüberschreitende Sachverhalte umfassen, steht diese regelmäßig im Fokus.

Grundsätzlich muss bei der Besteuerung geklärt werden, wo das Risiko zu verorten ist. Die Bestimmung des versicherten Risikos und seiner Belegenheit kann, vordergründig betrachtet, einfach erscheinen. Dies mag insbesondere für

die Sach-Versicherung zutreffen, etwa für die Feuer-Versicherung der Muttergesellschaft, die auch die Auslandstochter mit einschließt. Jedoch zeigt sich in der Praxis, dass die Festlegung der Steuerbarkeit nicht immer eindeutig ist. Daher befassen sich immer wieder Gerichte mit der Frage, welches Risiko versichert ist, wo es belegen ist und ob damit eine Steuerbarkeit besteht.

Ist das versicherte Risiko im Ausland belegen, weil der Versicherungsvertrag (auch) eine Auslandstochter einschließt, gilt es im Rahmen der Allokation der Versicherungssteuer zu ermitteln, welcher Anteil an der Gesamt-Nettoprämie auf dieses Risiko entfällt. Hier kommen in der Praxis unterschiedliche Kriterien zum Tragen, für die wiederum das nach dem Vertrag versicherte Risiko entscheidend ist. Für die Prämienallokation in der Haftpflicht-Versicherung sind dies beispielsweise Umsätze, Risikobesonderheiten (z. B. lokales Haftungsrecht) und lokale Marktgegebenheiten, aber auch ein bei der Muttergesellschaft liegendes Bilanzrisiko unter einem Mastervertrag.

Auswirkungen der Reform auf die Allokation der Versicherungssteuer

Die Modernisierung des Versicherungssteuerrechts weitet die Besteuerungsrechte des deutschen Fiskus aus. Das neue Versicherungssteuergesetz sieht vor, dass eine Steuerpflicht bei „der Versicherung einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses

Gesetzes belegenen Betriebsstätte oder sonstigen Einrichtung einer nicht natürlichen Person“ besteht, wenn der Versicherungsnehmer seinen Sitz in Deutschland hat und die Betriebsstätte bzw. Einrichtung außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) bzw. in einem Drittland belegen ist.

Die Regelung hat daher Auswirkungen auf den Kernbereich der internationalen Versicherungsprogramme in der Industrieversicherung. So kann das Gesetz Doppelbesteuerungen zu Lasten der Unternehmen provozieren. Eine Doppelbesteuerung besteht allerdings nicht ohne Weiteres und nicht in jedem Fall. Die Frage, ob der deutsche Versicherungsnehmer durch die Reform mit dem Auslandsrisiko doppelt besteuert wird, ist von der Rechtslage im Drittstaat abhängig. Besteht im jeweiligen Staat eine Versicherungssteuer und wird diese nach dem Belegenheitsprinzip erhoben, dann muss das Unternehmen die Steuer auch an den Drittstaat entrichten. In diesem Fall liegt dann eine Doppelbesteuerung vor.

Ein Beispiel (siehe Grafik auf Seite 32), um die Problematik zu veranschaulichen: Eine Muttergesellschaft mit Sitz in Deutschland hat bei einem deutschen Versicherer ein internationales Haftpflichtprogramm abgeschlossen. Das Programm schließt Tochtergesellschaften sowie (rechtlich unselbständige) Betriebsstätten mit Sitz außerhalb des EWR ein.

In diesem Fall besteht nach dem neuen Versicherungssteuergesetz eine Versicherungssteuerpflicht auch für die Prämienanteile, die auf die im Ausland belegenen Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten entfallen. Insoweit sind die mit der Reform beabsichtigten „klarstellenden“ Regelungen für Unternehmen als Steuerschuldner nicht erkennbar.

Aufsichtsrechtliche Compliance im Fokus

Die Besteuerung der Auslandsrisiken verschärft ein weiteres Risiko für Industrieunternehmen: die aufsichtsrechtliche Compliance.



Doppelbesteuerung am Beispiel eines internationalen Haftpflichtprogramms. © Funk Gruppe

Wird ein im Ausland belegenes Risiko besteuert, so kann dies einen potenziellen Konflikt mit dem lokalen Aufsichtsrecht des Drittstaates zu Lasten der Unternehmen schaffen. Denn mit der Besteuerung wird dokumentiert, dass die Versicherung eines im Ausland belegenen Risikos vorliegt.

Das lokale Versicherungsaufsichtsrecht eines Drittstaates untersagt in sogenannten „roten“ Ländern regelmäßig die Versicherung dort belegener Risiken „von außen“, d. h. durch Versicherer, die weder ihren Sitz noch eine Niederlassung im Drittland haben. Dies führt dazu, dass ein Versicherer, der Deckung für eine Tochtergesellschaft im Drittland mitunter zur Verfügung stellt, das lokale Aufsichtsrecht verletzt.

In der Regel wenden sich Steuerregime in diesem Kontext vor allem an Versicherer. Doch auch Unternehmen können in den Fokus geraten. Es können Strafen bis hin zu wirtschaftlichen Sanktionen für die Unternehmen oder sogar strafrechtlichen Sanktionen für beteiligte Personen drohen. Die „klarstellenden“ Regelungen der Besteuerung von Auslandsrisiken im Drittland können somit nicht nur zur Doppelbesteuerung führen, sondern auch noch das lokale Aufsichtsrecht verletzen.

Aufwertung lokaler Policen nicht zielführend

Im Rahmen der möglichen Doppelbesteuerung wirft die Reform auch die Frage auf, ob sich Unternehmen durch die Aufwertung lokaler Policen schützen können. Eine Vermeidung der Doppelbesteuerung durch parallele Abwertung der Masterdeckung und Aufwertung lokaler Deckungen erscheint allerdings sehr fraglich. Deckungssummen lokal zu erhöhen, führt

nicht automatisch zu einer äquivalenten Entlastung des Mastercover-Prämienanteils. Vielmehr kann die Aufwertung der lokalen Deckungen zu einer signifikanten Prämien-erhöhung führen, die durch die mögliche Einsparung der Prämienlast in Deutschland nicht kompensiert werden kann.

Vor allem in den USA sind Lokalpolicen inhaltlich recht starr. Außerdem können „Insellösungen“ bei Spezialitäten, wie Kfz-Rückruf-Policen, ohnehin meist nur über Deutschland abgebildet werden. Makler sollten generell auf starke Lokalpolicen mit ausreichenden Limits (insbesondere in Verbotsländern) setzen und sich nicht alleine auf eine Masterdeckung fokussieren. Voraussetzung dafür ist natürlich, dass Lokalpolicen mit entsprechenden Bedingungen und ausreichenden Kapazitäten erhältlich sind.

Financial Interest Cover als alternative Lösung

Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gerät vor allem die Financial-Interest-Cover-Deckung (FinC) in den Fokus. Anders als bei einem DIC/DIL-Mastervertrag handelt es sich beim Konstrukt des Financial Interest Cover um eine ausschließliche Eigenversicherung der Konzernmutter für deren eigenes Interesse. Ähnlich wie bei einem klassischen internationalen Versicherungsprogramm erfordert die FinC-Deckung überwiegend eine Lokalpolice im Ausland. In diesem Fall wird der FinC-Vertrag zwischen Versicherer und Konzernmutter geschlossen.

Die im Ausland gelegenen Tochterunternehmen dürfen nicht mitversichert werden und haben daher keinen Mitversicherungsstatus. Stattdessen wird das

finanzielle Interesse der Konzernmutter am Werterhalt der Auslandsbeteiligung versichert und die Versicherungsprämie wird (ausschließlich) mit deutscher Versicherungssteuer versteuert.

Ein Steueranspruch im Drittland besteht demnach nicht.

Inwieweit eine FinC-Deckung als Alternative zum DIC/DIL-Mastervertrag in Frage kommt, sollten Makler mit ihren Kunden in Abhängigkeit von Sparte und Risikobelegenheit im Einzelfall proaktiv prüfen. Dabei gilt es, insbesondere die Vor- und Nachteile eines DIC/DIL-Mastervertrags gegenüber einer FinC-Deckung genau abzuwägen.

Gelten Tochtergesellschaften als Betriebsstätten?

Die Antwort auf die Frage, ob Tochtergesellschaften im Sinne der Reform des Versicherungssteuerrechts als Betriebsstätten gelten, ist rechtlich umstritten. Dennoch existiert in der Praxis – aufgrund europäischer und deutscher Rechtsprechung – aktuell eine weite Auslegung, nach der Tochtergesellschaften als Betriebsstätten zu qualifizieren sind. Um Steuer-Compliance-Risiken zu vermeiden, haben sich nach derzeitiger Marktbeobachtung auch die Versicherer zu dieser weiten Auslegung entschieden. Durch die entsprechende Einordnung von Tochtergesellschaften als Betriebsstätten erheben die Versicherer demnach auch die deutsche Versicherungssteuer. Die Auffassung der Versicherer basiert auf ihren Erfahrungen aus den Steuerprüfungen der letzten Jahre. Unter Risikogesichtspunkten agieren sie daher nach dem Vorsichtsprinzip.

Mit der Frage der Betriebsstätten-Definition ist rechtlich noch keine Sicherheit verbunden. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass sich die Auslegung im Rahmen von Musterprozessen noch ändert. Dies nimmt jedoch noch Zeit in Anspruch. Unberührt von möglichen Musterprozessen werden die Steuerbehörden die Versicherungssteuer also zunächst erheben. Sofern Unternehmen von der Auslegungspraxis abweichen und die Versicherungssteuer nicht entrichten wollen, kann eine sogenannte Freistellungserklärung als Behelf dienen. Damit stellen Unternehmen die Versicherer gegenüber den inländischen oder ausländischen Steuerbehörden frei. ■